

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2,  
48231 Warendorf,

und

der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister

### Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und die Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfachstätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf folgende delegierende Vereinbarung:

### § 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt Warendorf in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).
- (2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

### § 2 Kosten

- (1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).
- (2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen

Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

**§ 3 Dokumentation**

- (1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadtgebiet überwacht worden sind, mittels einer Fachsoftware.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt vorgelegt.

**§ 4 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:

Warendorf, den 18.12.2012

(Dr. Olaf Gericke)  
Landrat

(Friedrich Gnerlich)  
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt Warendorf:

Warendorf, den 17.09.12

(Jochen Walter)  
Bürgermeister

(Oliver Knaup)  
Betriebsleiter des  
Abwasserbetriebs Warendorf

### Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012, S. 474), wird darauf hingewiesen, dass die Bezirksregierung Münster die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf zur Überwachung von Kleinkläranlagen auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 5 vom 01.02.2013, S. 38 – 39, veröffentlicht hat.

48231 Warendorf, den 22.02.2013

Der Bürgermeister



(Jochen Walter)